



Für eine Volksabstimmung über das Agrargesetz benötigt es 7500 Unterstützungserklärungen. Foto: APA

Volksvotum über Gesetz möglich

Die Opposition könnte eine Volksabstimmung über das Agrargesetz einleiten

Innsbruck – Kommende Woche wird die schwarz-grüne Landtagsmehrheit das neue Flurverfassungsgesetz zur Lösung des Agrarkonflikts zwischen Gemeinden und den aus Gemeindegut entstandenen Agrargemeinschaften beschließen. Bis zur Kundmachung bleiben dann noch sechs Wochen Zeit. Zuletzt gab es Gerüchte, dass erstmals eine Volksabstimmung über ein Gesetz eingeleitet werden könnte. Dazu würde es entweder einen Beschluss von 40 Gemeinden oder 7500 Unterstützungserklärungen von Wahlberechtigten benötigen. Wird diese Hürde genommen, hat die Regierung binnen zwei Wochen mit Bescheid über die Zulässigkeit zu entscheiden und innerhalb von neun Wochen die Volksabstimmung auszuschreiben.

„Die Hürde ist natürlich groß, aber natürlich wäre es eine Überlegung wert, eine Volksabstimmung über das Agrargesetz zu initiieren“, verlautet die Liste Fritz. Der Geschäftsführer von Vorwärts Tirol, Hansjörg Peer, betont, dass so ein wichtiges Gesetz, „das sich massiv auf Gemeinden und die Bevölkerung auswirkt“, geradezu prädestiniert für ein Volksvotum wäre. Die Hürden seien zwar groß, aber nachdenken könnte man darüber, spielt Peer auf einen gemeinsamen Kraftakt der vier Oppositionsparteien SPÖ, Vorwärts, FPÖ und Liste Fritz an.

ÖVP und Grüne hätten mit der direkten Demokratie kein Problem, halten eine Volksabstimmung jedoch für nicht sehr wahrscheinlich. „Direkte Demokratie ist immer willkommen“, erklärt der grüne Klubchef Gebi Mair. Auch sein Kollege Jakob Wolf nimmt es gelassen, verweist allerdings auf das Prozedere: „Damit das Ergebnis der Volksabstimmung zählt, braucht es eine Abstimmungsbeteiligung von 50 Prozent der Wahlberechtigten oder rund 270.000 abgegebene Stimmen. Und davon müsste mehr als die Hälfte gegen das Gesetz stimmen.“ (pn)

Von Wahrheitsfindung und Agrar-Versöhnung

Nächste Woche wird im Landtag das neue Agrargesetz beschlossen. ÖVP und Grüne wollen damit Frieden in den Gemeinden stiften.

Von Peter Nindler

Innsbruck – Im März 2005 ist dem ehemaligen Lanser Bürgermeister Peter Riedmann der Kragen geplatzt: „Dass Gründe, die den Agrargemeinschaften früher aus Gemeindegut übertragen wurden, heute von den Gemeinden teuer zurückgekauft werden müssen“, wollte er nicht mehr länger akzeptieren. Damit trat Riedmann eine Lawine los, die politisch nicht mehr zu stoppen war.

Neun Jahre und zwei Landtagswahlen später sowie geläutert von zwei richtungsweisenden Höchstgerichtserkenntnissen zu Mieders und Pflach wird der Tiroler Landtag jetzt ein neues Agrargesetz beschließen. Die Agrargemeinschaften werden zwar weiter mit den Gemeinden Eigentümerinnen des Gemeindeguts bleiben, aber auf den Naturalbezug in Form des Haus- und Gutsbedarfs zurückgestutzt. Der politische Streit dürfte jedoch andauern. Denn der Opposition geht die Novelle zu wenig weit, sie fordert eine Rückübertragung des Gemeindeguts an die Kommunen. Die Agrarier fühlen sich wiederum durch das ihrer Meinung nach überschießende Gesetz kalt enteignet.

Gestern versuchten deshalb ÖVP und Grüne einen breiten Bogen zu spannen. VP-Bauernbündler LA Hermann Kuenz streichelte die vergrämten Agrarier und würdigte die bisherigen Leistungen der Agrargemeinschaftsmitglieder. Er setzt auf die Zusammenarbeit vor Ort, „damit die Bewirtschaftung der Gemeindegüter wie bisher erfolgt“. 98 Prozent der betroffenen Grundstücke seien unproduktive Flächen, Almen und Wälder, fügte Kuenz hinzu.

Die grüne Agrarsprecherin Gabi Fischer streichelte die Gemeinden und wies anhand von Mutters darauf hin, dass



Viel Holz musste in der schwarz-grünen Landeskoalition für das neue Agrargesetz aus dem Weg geräumt werden. Doch nach wie vor gibt es viel Dickicht und Geäst in der Agrargemeinschaftsdebatte. Foto: Böhm

die Gemeinde künftig über 440 Hektar Liegenschaften disponieren und mit Einnahmen von 280.000 Euro rechnen könne. Und dazu erhalte sie noch rund 220.000 Euro.

„Mutters wird die Verfügungsgewalt über 440 Hektar Gemeindegut erhalten.“

Gabi Fischer
(Grüne Agrarsprecherin)

Doch Mutters ist auch ein Beispiel dafür, wie die Stichtagsregelung wirkt. BM Hansjörg Peer bemühte sich in der Vergangenheit vergeblich um eine Vereinbarung mit seinen Agrargemeinschaften. Deshalb ließ er die über den Haus- und Gutsbedarf hinausgehenden Erlöse bis zum Jahr 1993 zurück bewerten. Die Forderung der Gemeinde beträgt rund 1,8 Mio. Euro. Diese ist jetzt hinfällig, weil die Ver-

gangenheit vor den Stichtagen 2008 und 2013 nicht aufgerechnet wird.

Der grüne Klubchef Gebi Mair, dem nicht nur von der Opposition, sondern auch von grünen Basismitgliedern vorgeworfen wird, umgefallen zu sein, gab sich in beide Richtungen versöhnlich. Er spricht von einer neuen Zeitrechnung bei den Agrargemeinschaften und von der Notwendigkeit, „dass alle über ihren eigenen Schatten springen sollten“. Es gehe bei diesem Dauerstreit schließlich nicht nur um die Aufdeckung von Wahrheit, sondern auch um Versöhnung. „Mit dem Agrargesetz wollen wir diesen Ansprüchen gerecht werden.“

Bei den Grünen kann das Agrartheema trotz des Landtagsbeschlusses noch nicht abgehakt werden. Voraussichtlich ab Montag werden die 900 Mitglieder darüber verständigt, dass eine Initia-

tive auf Urabstimmung über das Agrargesetz eingeleitet wird. Wenn sich zehn Prozent dafür aussprechen, kommt es zu einem Basisvotum.

„Ich gehe davon aus, dass das neue Agrargesetz sofort angefochten wird.“

Jakob Wolf
(ÖVP-Klubchef)

An ein Ende der Debatten will ÖVP-Klubchef Jakob Wolf ebenfalls nicht glauben. „Das Gesetz ist aus unserer Sicht und nach enger Abstimmung mit den Verfassungsjuristen verfassungskonform. Aber ich gehe davon aus, dass es sofort angefochten wird.“

Möglicherweise muss Peter Riedmann noch auf weitere Höchstgerichtserkenntnisse warten, bis die von ihm losgetretene Agrarlawine endlich gestoppt wird.

Neues Agrargesetz

Agrargemeinschaften. Rund 250 in 170 Gemeinden sind aus Gemeindegut entstanden. Die Bauern hatten zuvor lediglich die Nutzungsrechte wie den Holzbezug für den Haus- und Gutsbedarf sowie die Weidrechte am Gemeindegut. Durch verfassungswidrige Übertragungen erhielten sie in den 1950er- und 1960er-Jahren jedoch die gesamten Gemeindeflächen (Wald, Almen und Grundstücke). Für die gemeinsame Nutzung bildeten sie Agrargemeinschaften. Durch Verpachtungen (Jagd, Skipisten), Grundstücks-, Holz- oder Schotterverkäufe lukrierten einige Agrargemeinschaften hohe Einnahmen.

Eckpfeiler des neuen Agrargesetzes. Künftig gehören alle Erlöse abzüglich der Aufwendungen der Agrargemeinschaften den Gemeinden. Die Agrargemeinschaftsmitglieder verfügen nur noch über einen Naturalbezug beim Holz und über die Nutzungsrechte (Weide) auf den Gemeindegutsflächen. Als neues Organ in der Agrargemeinschaft wird ein Substanzverwalter eingerichtet, der die Rechte der Gemeinde wahr und für sämtliche Substanz-Einnahmen zuständig ist.

Stichtage und Rücklagen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes müssen sämtliche Rücklagen und Guthaben der Agrargemeinschaften den Gemeinden übergeben werden. Als Stichtage wurden der 10. Oktober 2008 für gewerbliche Einnahmen und der 28. November 2013 für die über den Haus- und Gutsbedarf hinausgehenden Holzverkäufe (Überling) festgelegt. Davor erfolgte Ausschüttungen können von den Gemeinden nicht mehr geltend gemacht werden.

Auseinandersetzungsverfahren: Sie können nur gemeinsam von Agrargemeinschaften und Gemeinden oder von Amts wegen erfolgen. Drei Varianten sind bei den endgültigen vermögensrechtlichen Aufteilungen möglich: Der Agrargemeinschaft werden die Nutzungsrechte in Geld bzw. in Grundstücken abgekauft. Die Gemeinde ist dann wieder lastenfremde Eigentümerin ihres Gemeindeguts. Letztlich kann sich die Agrargemeinschaft auch auflösen und die einzelnen Bauern über nur noch die Nutzungsrechte am Gemeindegut aus. Damit tritt wieder ein Zustand wie vor den Gemeindegutsübertragungen ein.

Bewirtschaftungsübereinkommen: Für die Bewirtschaftung der (Schutz-)Wälder können Gemeinden und Agrargemeinschaften Verträge abschließen.

Umstritten, verteidigt und harsch kritisiert

Agrargesetz statt Rückübertragung: Für die Oppositionsparteien SPÖ, FPÖ, Vorwärts und Liste Fritz löst das neue Agrargesetz keinesfalls den Streit in den Gemeinden. Sie befürchten, dass die Kommunen erneut über den Tisch gezogen werden. Den Grünen wirft die Opposition vor, in der Koalition mit der ÖVP umgefallen zu sein, weil sie vor der Landtagswahl 2013 ebenfalls für eine Rückübertragung des Gemeindeguts eingetreten sind. Darin wird von oppositioneller Seite der einzige Ausweg aus der Agrarmisere gesehen. Die Grundstücke kehren ins Volleigentum der Gemeinde zurück, die Agrarier behalten die Nutzungsrechte.

Knackpunkte ortet die Opposition nicht nur in den Stichtagen, sondern in den Auseinandersetzungsverfahren. Für die Kritiker der schwarz-grünen Koalition werden durch die Stichtage die Ansprüche der Gemeinden auf Ausschüttungen in der Vergangenheit ausgehebelt. Die Auseinandersetzungsverfahren werden als versteckte Hauptteilungen zum Nachteil der Gemeinden bewertet. Kritik wird auch am Substanzverwalter geübt. Dieses Organ würde es nicht benötigen, der Gemeinderat sei ausschließlich für das Gemeindegut zuständig. Und letztlich, so die Opposition, würde das Gesetz die typischen Gemeindegutsagrargemeinschaften

aussparen, wo zwar die Gemeinde nach wie vor Eigentümerin des Gemeindeguts ist, aber die Agrargemeinschaft das Sagen hätte.

Die Landesregierung versucht all diese Kritikpunkte zu entkräften. Die Auseinandersetzungsverfahren seien keine Hauptteilungen und bei der Ablöse in Grundstücken müsse man von kleinen Flächen ausgehen. Die Höchstgerichtserkenntnisse treffen zudem auch auf die typischen Gemeindegutsagrargemeinschaften zu, denen ebenfalls nur noch der Naturalbezug zusteht, wie die Regierung erklärt. Die gewählte Stichtagsregelung mit 2008 und 2013 verteidigt Schwarz-Grün als Kompromiss zwischen dem Anspruch

auf Rechtsstaatlichkeit und dem Versuch, nicht endlos die Vergangenheit aufzurollen, was wieder zu viel Streit führen würde.

Proteste gibt es vor allem im ÖVP-Bauernbund und

von den Agrargemeinschaftsfunktionären. Sie sprechen von Enteignung und davon, dass die Gemeinden niemals Besitzer des seinerseits übertragenen Gemeindeguts waren. (pn)



Das Agrargesetz spaltet – Befürworter und Gegner. Foto: Böhm